

## **Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt SchSpTarifOEF**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 13 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 3 Abs. 2 Nr. 7 und 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 19.03.2025 (Beschluss zur Drucksache 1852/24) folgende Neufassung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – SchSpTarifOEF beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Tarifordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt.

### **§ 2 Anbieter der Mittagsversorgung**

- (1) Die Versorgung erfolgt mittels Dienstleistungskonzessionen, welche an externe Essenanbieter vergeben werden.
- (2) Hiervon ausgenommen sind die selbstkochenden Einrichtungen FÖZ 1 und FÖZ 2. Hier ist die Landeshauptstadt Erfurt selbst Essenanbieter.

### **§ 3 Entgeltpflicht**

- (1) Durch die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung an den Schulen entsteht eine Entgeltpflicht.
- (2) Nähere Regelungen zur Erfüllung der Entgeltpflicht, insb. zu Entgeltschuldnern, Fälligkeit, Abrechnung und Zahlung, beinhalten die Verträge der jeweiligen Essenanbieter.

### **§ 4 Höhe des Beitrages**

- (1) Die Höhe des Entgeltes an der Mittagsversorgung entspricht dem Portionspreis des jeweiligen Essenanbieters.
- (2) Die Portionsgrößen werden zwischen Primarstufe (Klasse 1 bis 4) und Sekundarstufe (Klasse 5 bis 13) differenziert.
- (3) Schüler mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen sind für die Dauer der Leistungsbewilligung von der Erhebung der Portionspreise befreit.

- (4) An den selbstkochenden Einrichtungen haben Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind (z. B. schulisches Personal, Lehrer und Gäste) den jeweils geltenden Sachbezugswert gemäß § 2 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltordnung – SvEV) zu zahlen. Die Leistung ist umsatzsteuerpflichtig in Höhe von 19%.

### **§ 5 Versorgungsverträge an den selbstkochenden Einrichtungen**

Der Versorgungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt als Träger der selbstkochenden Einrichtungen, vertreten durch den Oberbürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung, dieser vertreten durch die Amtsleitung des Amtes für Bildung, Schottenstraße 22, 99084 Erfurt und dem Essenteilnehmer bzw. bei minderjährigen Essenteilnehmern deren Personensorgeberechtigten wird durch die Verwaltungsleitung der jeweiligen selbstkochenden Einrichtung geschlossen.

### **§ 6 Datenschutz**

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Die Verantwortung obliegt dem Essenanbieter.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Tarifordnung tritt am Tag nach Ihrer offiziellen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt – Sch-SpTarifOEF, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.06.2005 (Beschluss des Stadtrates Nr. 87/2005) außer Kraft.